



Sowohl Nach- als auch Abmeldungen sind jederzeit möglich. Die Kosten für das Anmeldeverfahren werden nicht zurückerstattet.

Bei unbegründeten, selbstverschuldeten Abbrüchen während eines Schuljahres erfolgt keine Rückerstattung des Elternanteils.

Zuweisung

Wenn der Wunsch des Jugendlichen mit der Empfehlung der abgebenden Schule übereinstimmt, erfolgt die Zuweisung in der Regel in das gewünschte Brückenangebot, falls dieses Angebot auf der Liste der anerkannten Brückenangebote ist.

Die Einteilung der Lernenden erfolgt in der Regel auf Grund des Platzangebots der anerkannten Anbieter.

Härtefälle

Auf schriftliches Gesuch hin können die Kosten für das Aufnahmeverfahren bzw. der Elternanteil ganz oder teilweise durch das Departement Bildung und Kultur übernommen werden. Das Gesuch besteht aus folgenden Teilen:

- Adressat ist der Koordinator des zentralen Aufnahmeverfahrens
- Schilderung der besonderen Situation
- Schriftliche Angaben zu Familienverhältnissen (Zivilstand, Anzahl/Alter Kinder, Unterhaltspflicht, etc.)
- Schriftliche Angaben zur finanziellen Situation
- Zwingende Beilage: Berechnungsmittelung für die Staats- und Gemeindesteuern (aktuell)
- Beilage, wenn vorhanden: Rentenverfügungen bzw. Rentenbescheinigungen AHV/IV/BVG/UVG/Militärversicherung sowie die aktuelle Verfügung betreffend Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (inkl. Berechnungsblatt)

Liste der anerkannten Brückenangebote

- Brücke AR (kombiniertes oder schulisches Angebot)
- Gestalterischer Vorkurs am GBS St. Gallen (schulisches Angebot)
- Erweitertes Welschlandjahr resp. Tessinjahr der Didac Schulen (kombiniertes Angebot)
- Sprachjahr der Didac Schulen (schulisches Angebot)

Oktober 2023

Peter Bleisch